

## Tarifvereinbarung Nr. 3108

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

### Erfurter Bahn GmbH (STB), Erfurt,

vereinbart:

#### Präambel

Die Tarifvertragsparteien befinden sich bezüglich der zum 31. Januar 2015 gekündigten Anlage 2 des Mantel- und Entgelttarifvertrags vom 25. Juli 2013 sowie der zum 31. Januar 2015 gekündigten Tarifvereinbarung Nr. 3025 vom 25. Juli 2013 derzeit in Tarifverhandlungen, die wider Erwarten bislang noch nicht zum Abschluss gebracht werden konnten. Die Arbeitnehmer erhalten daher im Vorgriff auf einen künftigen Tarifabschluss nach Maßgabe dieser Tarifvereinbarung einen Vorschuss auf später nachfolgende tarifvertragliche Entgelterhöhungen.

#### § 1

Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer der Erfurter Bahn GmbH, die zum Zeitpunkt der Entgeltzahlung für den Monat Mai 2015 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das dem Geltungsbereich des zwischen dem AGVDE und der EVG für den Bereich der Erfurter Bahn GmbH abgeschlossenen Mantel- und Entgelttarifvertrags vom 25. Juli 2013 unterliegt.

#### § 2

- (1) Die Arbeitnehmern erhalten mit der Vergütung für den Monat Mai 2015 eine Vorschusszahlung nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Höhe der Vorschusszahlung beträgt
  - a) für vollbeschäftigte Arbeitnehmer 300,00 EURO,
  - b) für nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer den Anteil des Betrages von 300,00 EURO, der dem Maß der mit ihnen für den Monat Mai 2015 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.
- (3) Die Vorschusszahlung vermindert sich für jeden Kalendermonat in der Zeit vom 01. Februar 2015 bis zum 31. Mai des Jahres 2015 ohne Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall um 1/4 des sich aus Absatz 2 jeweils ergebenden Betrages.
- (4) Werden zwischen den Tarifvertragsparteien für die Zeit nach dem 31. Januar 2015 allgemeine tarifvertragliche Entgelterhöhungen gleich welcher Art vereinbart, sind die sich daraus ergebenden Ansprüche der Arbeitnehmer in Höhe der nach dieser Tarifvereinbarung geleisteten Vorschusszahlung bereits erfüllt. Soweit in entsprechender Höhe keine Ansprüche entstehen ist der Vorschuss zurückzuzahlen.
- (5) Die Vorschusszahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt. Die Berücksichtigung der für die Zeit nach dem 31. Januar 2015 vereinbarten allgemeinen tarifvertraglichen Entgelterhöhungen bei der Bemessung sonstiger Leistungen richtet sich nach den allgemeinen tarifvertraglichen Bestimmungen.

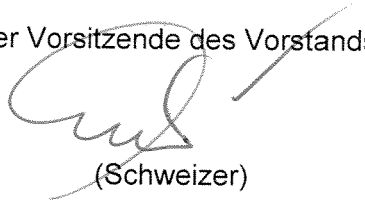
§ 3

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 01. Mai 2015 in Kraft.

Erfurt, den 10. März 2015

Arbeitgeberverband  
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Schweizer)



Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand